

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Zustimmungsgesetzes zum Staatsvertrag über datenschutzrechtliche Anpassungen am „Dataport-Staatsvertrag“ zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/5444

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen - Drs. 18/5626

Berichterstattung: Abg. Christian Fühner (CDU)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag in der Drucksache 18/5626, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Diese Beschlussempfehlung kam im federführenden Ausschuss mit den Stimmen aller Ausschussmitglieder zustande. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen stimmte - bei Abwesenheit eines Ausschussmitglieds der Fraktion der FDP - mit dem gleichen Ergebnis ab.

Wesentliche Gegenstände des am 19. Dezember 2019 direkt an die Ausschüsse überwiesenen Gesetzentwurfes sind

- eine durch eine Änderung im Umsatzsteuerrecht veranlasste Neuregelung der von Dataport zu erbringenden Dienstleistungen,
- durch das Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) veranlasste Regelungen über das von Dataport neben der DS-GVO jeweils anzuwendende Landesdatenschutzrecht und über die jeweilige Zuständigkeit für die datenschutzrechtliche Aufsicht sowie
- die ausdrückliche Zulassung der Beauftragung von Dataport mit dem Betrieb bestimmter automatisierter Verfahren für eine gemeinsame Datenverarbeitung, auch durch Behörden mehrerer Länder.

In den Ausschüssen hat der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) darauf hingewiesen, dass die im vorliegenden Staatsvertrag neu vorgesehene Regelung in § 15 Abs. 3 Satz 3 des Dataport-Staatsvertrages zumindest ungewöhnlich sei, weil hier durch Landesrecht der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), also einer Bundesbehörde, teilweise die Aufgabe der datenschutzrechtlichen Aufsicht über Dataport, also eine gemeinsame Einrichtung von Ländern, übertragen werden solle. Grundsätzlich seien aber zum einen die Länder nicht befugt, durch Landesrecht einseitig Aufgaben auf Bundesbehörden zu übertragen. Zum anderen seien Behörden und Einrichtungen der Länder in der Regel nicht der Aufsicht durch Bundesbehörden unterworfen. Hier beruhe die Regelung aber letztlich auf § 32 h Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO). Danach führe der BfDI die datenschutzrechtliche Aufsicht über die Finanzbehörden, auch solche der Länder, soweit diese personenbezogene Daten im Anwendungsbereich der AO verarbeiteten. In der Kommentarliteratur werde zwar bezweifelt, dass diese Regelung ihrerseits verfassungsgemäß sei, soweit sie eine datenschutzrechtliche Aufsicht des Bundes über Länderbehörden vorsehe. Solange und soweit die Regelung nicht vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden sei, sei sie jedoch geltendes Recht. Und solange dies der Fall sei, sei die vorliegende Regelung im Dataport-Staatsvertrag wohl auch sachgerecht und letztlich nicht zu beanstanden.

Außerdem hat der GBD darauf hingewiesen, dass bei der im vorliegenden Staatsvertrag neu vorgesehenen Regelung in § 15 Abs. 5 Satz 1 des Dataport-Staatsvertrages aus seiner Sicht nicht klar sei, welches Landesdatenschutzrecht im Falle einer gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden verschiedener Länder im Rahmen der von Dataport im Auftrag der Länder betriebenen automatisierten Verfahren anzuwenden sein solle und wer insoweit die datenschutzrechtliche Aufsicht führen solle. Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

habe diese Frage aber auf Nachfrage noch einmal geprüft und als datenschutzrechtlich unproblematisch bewertet.

Die Ausschüsse nahmen diese Hinweise zur Kenntnis. Eine Aussprache ergab sich jeweils nicht.

(Verteilt am 27.01.2020)